

Das Magazin rund um das Thema Vergabe

SUPPLY

4
20
16

www.supply-magazin.de

Preis: 13 Euro ZKZ 88003

**EXZELLENT
BESCHAFFUNG**

Wunsch & Wirklichkeit

**KAUFHAUS
DES BUNDES**

Bieters Paradise

VERGABEWISSEN

Verhandlungsverfahren
nach der Vergabereform



**Jetzt kommt die
e-VERGABE!**

Der überfällige Schritt ins digitale Zeitalter

PLUS Die wichtigsten Anbieter
in Deutschland im Überblick

Alle zwei Monate neu vom **Submissions
ANZEIGER**

Die elektronische Vergabe – ein Schritt ins digitale Zeitalter

Die elektronische Abwicklung von Ausschreibungsverfahren ist prinzipiell nichts Neues. Doch mit dem seit April 2016 geltenden Vergaberecht hat die elektronische Vergabe einen festen rechtlichen Rahmen bekommen. Verfahren über dem Schwellenwert müssen elektronisch abgewickelt werden. Für Bieter und Beschaffer ergeben sich so neue Möglichkeiten – eventuell aber auch Probleme.

von Andreas Klose

Der gesetzliche Rahmen
Ausschreibungsverfahren sollen transparent und effizient sein. Genau das war der Erwägungsgrund für die EU, die elektronische Vergabe für alle Mitgliedsstaaten mit ihrer Richtlinie 2014/24/EU vom 17.04.2014 verbindlich vorzuschreiben. Zumindest für den ober-schweligen Bereich. In Deutschland wurden dieses Jahr mit den Neufassungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWG) und der Vergabeverordnung (VgV) die Vorgaben der EU in nationales Recht umgesetzt. Einschlägig sind hier § 97 Abs. 5 GWB und §§ 9 ff. VgV. Die Pflicht zur Nutzung gilt sowohl für Beschaffer als auch für Bieter. Obwohl die Richtlinie der EU für zentrale Beschaffungsstellen eine Frist zur Umsetzung bis zum 18. April 2017 und für alle übrigen bis 18. April 2018 vorsieht, haben bereits viele Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen entsprechende Plattformen eingerichtet und akzeptieren nur noch elektronisch eingereichte Angebote. Ein guter Grund, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

Was ist e-Vergabe?
Prinzipiell ist darunter die vollständige elektronische Durchführung von Vergabeverfahren zu verstehen, angefangen bei der Erstellung der Unterlagen bis hin zur Zuschlagserteilung. Dabei wird das Internet als Medium zwischen Beschaffer und Bieter genutzt. Hierüber läuft die ge-

samte Kommunikation, insbesondere das Ausfüllen der Teilnahmeanträge, Abrufen der Unterlagen und Einreichen der Angebote. Nicht verbindlich ist eine – technisch mögliche – elektronische Verarbeitung und Auswertung der Angebote.

Vorteile für Bieter und Beschaffer
Daten und Dokumente auf elektronischem Weg zu übermitteln ist schlichtweg schneller und preiswerter als der Postversand von Papier und auch um einiges sicherer, bedenkt man beispielsweise allein die Gefahren durch Wind, Wetter oder Verkehrschaos. Der Verzicht auf Ausdrucke und Kopien eröffnet Behörden und Unternehmen zudem ein Einsparpotenzial von etlichen Millionen Euro. Ein weiteres dickes Plus der e-Vergabe ist, dass alle Schritte eines Verfahrens gut dokumentiert sind. Damit wird die Transparenz geschaffen, die die EU fordert. Gleichzeitig hat der Bieter ausreichend Sicherheit, denn wenn das Internet einmal versagt, können die mit Datum abgespeicherten Angebote als rechtzeitig eingereicht bewertet werden.

Das Gesetz verpflichtet öffentliche Stellen, Bekanntmachungen und Ausschreibungen den Interessenten kostenfrei und ohne vorherige Registrierung zum Download zur Verfügung zu stellen. Zudem müssen alle öffentliche Ausschreibungen, die per e-Vergabe erfolgen, auf dem Portal www.bund.de per Suchfunktion

auffindbar sein (§ 12 Abs. 1 S. 2 VOL/A). Damit eröffnet die e-Vergabe Bieter eine hervorragende Recherchemöglichkeit nach lukrativen Aufträgen. Beschaffer wiederum können ihre Reichweite erhöhen und sich über viele Angebote freuen.

Knackpunkt elektronische Signatur
Die e-Vergabe bietet einen großen Schutz gegen Manipulationen – insbesondere in Kombination mit der elektronischen Signatur, wie sie die EU-Richtlinien eigentlich vorsehen (fortgeschrittene oder qualifizierte e-Signatur). Genau das Stichwort bereitet noch vielen potenziellen Bietern Unbehagen und schreckt manche von einer Teilnahme ab. Gilt dieses Instrument als recht kompliziert und fehleranfällig. Um eine Wettbewerbsbeschränkung zu vermeiden – die die Intentionen der EU widerspricht – wurde eine allgemeine Verpflichtung nicht in das aktuelle Vergaberecht aufgenommen. Nur wenn die zu übermittelnden Daten eine höhere Sicherheit erfordern, was im Einzelfall zu prüfen ist, dürfen beschaffende Stellen die e-Signatur vorschreiben (§ 53 Abs. 3 VgV und § 11 EU Abs. 5 VOB/A 2016). Im Normalfall ist die Textform weiter zulässig. Eine genaue Definition, wann ein erhöhter Sicherheitsbedarf besteht, gibt es leider noch nicht.

Technische Lösungen
Bisher sind die gesetzlichen Anforderungen an die e-Vergabe-Plattformen recht allgemein gehalten. Sie dürfen den Zugang für Interessenten nicht einschränken und müssen mit der üblichen Informations- und Kommunikationstechnik kompatibel sein. Detaillierte verbindliche Standards – auch zur Sicherheit – sind bereits angekündigt. Entsprechend groß ist das Angebot an Softwarelösungen, und öffentliche Stellen stehen vor der Herausforderung, ein geeignetes System einzuführen. Dabei sind nicht nur interne Bedürfnisse, sondern auch die der Bieter zu berücksichtigen. Denn die Vergabeverfahren sollen nicht nur korrekt und gesetzeskonform ablaufen, sondern auch viele Angebote einbringen. Ideal sind natürlich Lösungen, für die alle Beteiligten nur internetfähige Rechner mit üblicher Software und aktuellem Browser benötigen. Ein Bieterassistent kann ebenfalls die Zugriffszahlen auf die eigene Vergabeplattform zusätzlich erhöhen. Er unter-

stützt bei der Erstellung der Angebote, prüft auf Vollständigkeit und Plausibilität und erinnert an Fristen.

Wer ein passendes System sucht, muss zunächst zwischen zwei unterschiedlichen Lösungsansätzen wählen: webbasierte und lokal installierte Applikationen. Im ersten Fall werden alle Komponenten vom Anbieter via Browser zur Verfügung gestellt, ohne dass der Nutzer etwas installieren muss. Damit entfallen auch Wartung und Updates. Diese Lösung ist elegant, wird aber wegen Sicherheitsmängel kritisiert. Denn die Daten werden zunächst unverschlüsselt übermittelt. Rechner-/serverbasierte Lösungen haben dagegen den Vorteil, dass eine Verschlüsselung lokal vor dem Versand erfolgt.

Neben einfacher Software, die alle nötigen Schritte – von der Bereitstellung der Unterlagen bis zur Zuschlagserteilung – ermöglichen, bieten die Entwickler auch umfangreiche Vergabemanagementsysteme an. Solche Alleskönner prüfen und bewerten die Angebote. Hier sind Kosten und Aufwand sorgfältig mit dem tatsächlichen Bedarf abzugleichen. Dabei muss wiederum der Blickwinkel der Bieter eingenommen werden. Zu große Umstellungen in bestehende Arbeitsabläufe und IT-Systeme werden die meisten abschrecken.

Ein Hinweis in eigener Sache: Unter www.submission.de finden Sie eine plattformübergreifende Suchmaschine für Bekanntmachungen zu Ausschreibungen. ■

SUPPLY-Fazit

Das Ausdrucken und Versenden von wichtigen Vergabeunterlagen darf man im digitalen Zeitalter als Anachronismus ansehen, auch wenn es in Einzelfällen sinnvoll sein mag. Die elektronische Abwicklung von Ausschreibungen ist der richtige Weg! Sicher werden zukünftige verbindliche Standards die Effizienz der e-Vergabe und die Akzeptanz vor allem auf Bieterseite erhöhen. Öffentliche Beschaffungsstellen können ebenfalls dazu beitragen, indem sie bei der Einführung entsprechender Plattformen die Bedürfnisse der Unternehmen berücksichtigen. Dazu sollte gehören, dass die benötigten Softwarekomponenten kostenlos bereitgestellt werden. Ab April 2018 werden e-Vergabe und e-Signatur Pflicht. Wer jetzt einsteigt, ist vorbereitet.

VERGABE